

6.1. Die Schulordnung

Die Schulordnung der Regionalen Schule am Kamp

1. Pünktlich mit dem Klingelzeichen beginnt bzw. beendet der Fachlehrer den Unterricht. Mit dem Klingelzeichen sitzen die Schüler auf ihren Plätzen, die Arbeitsmittel liegen bereit. Ist ein Fachlehrer mit dem Klingelzeichen zum Stundenbeginn noch nicht erschienen, so fragt der Klassensprecher im Sekretariat nach.
2. Alle Fahrschüler dürfen sich vor Unterrichtsbeginn im Foyer aufhalten, wo sie bis zum Vorklingeln bleiben. Das Foyer und der Aufenthaltsraum stehen den Schülern in Freistunden und bis zur Abfahrt der Busse zur Verfügung.
3. Das Schulgelände darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern verlassen werden. Die Genehmigung bezieht sich auf Ausfallstunden, die zweite große Pause (Mittag) und witterungsbedingtes vorzeitiges Unterrichtsende.
Während der Abwesenheit der Schüler besteht kein Versicherungsschutz.
Wird die Genehmigung nicht erteilt, verbleibt das Kind in jedem Fall in der Schule.
4. Bei Krankheit der Schüler ist die Schule am selben Tag bis 9.00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Arztbesuche sind nur in dringenden Fällen in der Unterrichtszeit erlaubt. Dafür muss eine Arztbescheinigung vorgelegt werden.
5. Sind in der Nähe des Unterrichtsraumes Kleiderhaken auf dem Flur angebracht, bleibt Straßenbekleidung außerhalb des Klassenraumes. In diesen Kleidungsstücken dürfen keine Wertgegenstände belassen werden. Für entstehende Verluste kommt die Schule nicht auf.
6. Die Aufbewahrungsfrist für Fundgegenstände endet 2 Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres, das auf den Fund folgt.
7. Die Nutzung von Kleidung und Gegenständen, die Unterrichtsarbeit stören, ist in der Schule untersagt.
8. Die Nutzung internetfähiger Mobilfunkgeräte und sonstiger elektrischer Geräte ist während der Unterrichtszeit untersagt. Ausnahme bildet die durch den Lehrer angewiesene und angeleitete Nutzung dieser Geräte.
9. Handys werden im Unterricht nur nach Aufforderung durch den Lehrer von den Schülern benutzt. Sonst sind sie während der Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Anderenfalls darf der Lehrer das Handy einsammeln. Vor dem Ende des Unterrichtstages wird das Handy durch den selben Lehrer wieder an den Schüler ausgehändigt.
10. Schriftliche Kontrollarbeiten sind mit blauer oder schwarzer Tinte anzufertigen. Durch den Fachlehrer angesetzte Termine zur Nachschrift von Kontroll- oder Klassenarbeiten sind von den Schülern einzuhalten. Anderenfalls handelt es sich um eine nicht erbrachte Leistung, die mit der Note 6 bewertet wird. Zum Nachschreiben steht wöchentlich mindestens ein Nachmittagstermin zur Verfügung.
11. Während des Unterrichts ist das Essen nicht erlaubt. In Fachräumen ist das Essen und Trinken verboten!

12. Im Verlauf des Unterrichtstages ist ein Vertrauensschüler für das Klassenbuch verantwortlich.

13. Nach jeder Stunde werden die Räume sauber verlassen und die Tafel abgewischt. Nach der letzten Stunde werden die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen. Der Ordnungsdienst hat das zu kontrollieren.

14. Wird ein Schüler aus von ihm zu verantwortenden Gründen zeitweise von der Unterrichtsstunde ausgeschlossen, muss er sich unmittelbar vor dem Unterrichtsraum aufhalten. Diesen Platz darf er nicht verlassen, bis er andere Anweisungen erhält. Im Katastrophenfall meldet sich der Schüler sofort im Unterrichtsraum beim Lehrer.

15. Bei Neuanmeldung eines Schülers sind die Eltern verpflichtet, von der Schulordnung Kenntnis zu nehmen.

16. Bei Neuanmeldung eines Schülers sind die Eltern verpflichtet, vollständig Auskunft über gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes zu geben, wenn dies für die Schule wichtig ist. Im Falle notwendiger Medikamentengabe ist gegenüber der Schule schriftlich zu erklären, welche Befugnisse der Schule mit Einverständnis aller Erziehungsberechtigten zugestanden werden.

17. Elterngrenzbeträge (30,00 € / Schuljahr) werden durch die Eltern bis spätestens zum 01.08. des beginnenden Schuljahres durch Überweisung gezahlt. Sollten Zahlungen nicht fristgerecht eingehen, werden die betroffenen Kinder von Materialverwendungen ausgeschlossen, die sich aus den Elterngrenzbeträgen ergeben (Kopien, Arbeitshefte,...). Der Ausschluss gilt für den Zeitraum der Nichtzahlung.

18. Jede Unterrichtsveranstaltung beginnt und endet in der Schule, wenn nicht unter Berücksichtigung der altersbedingt zu erwartenden Fähigkeiten der Schüler andere Orte festgelegt werden (z.B.: Berufsinformationszentrum, Kornhaus).

a) Alle hier genannten Wege sind für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 durch Aufsicht abzusichern (Sporthallen, Werkräume, Schülerküche, AWT – Raum).

b) Abweichungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern möglich.

19. Schülertransporte zu schulischen Veranstaltungen dürfen nicht mit einem privaten Kraftfahrzeug erfolgen. Der Ausnahmefall ist der Transport des eigenen Kindes durch die Eltern.

20. In den kleinen Pausen verbleiben die Schüler unter der Aufsicht der Lehrer in den Unterrichtsräumen. Für den Zeitraum des Raumwechsels trifft dies nicht zu.

21. Pausenhof a) Auf dem Schulhof hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Schüler nicht belästigt und gefährdet werden.

b) Gewaltanwendungen sind verboten und werden nach dem Schulgesetz bestraft (Tadel, Eintragung in das Klassenbuch, Ausschluss aus aktuellem Geschehen, schriftlicher Verweis, Überweisung in eine Parallelklasse, Ausschluss vom Unterricht, Überweisung an eine andere Schule, Verweisung von allen Schulen).

c) Die Benutzung von Skateboards und Rollschuhe in jeglicher Form ist verboten, das Fußballspielen ebenfalls.

- d) Stellen Schüler oder Lehrer auf dem Schulhof Gefahrenquellen, Gefährdungen von Schülern oder Schädigungen von Schülern oder Schuleigentum fest, ist dies umgehend der Schulleitung zu melden.
- e) Beim Ertönen des Vorklingelzeichens begibt sich jeder Schüler auf kürzestem Weg in den jeweiligen Unterrichtsraum bzw. in die Turnhalle. Dabei ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals (Lehrer und Aufsichtsschüler) Folge zu leisten.
- f) Die Schultaschen werden bei Raumwechsel in den Hofpausen an den dafür benannten Orten in den Schulfluren belassen.

22. Schultaschen, Sporttaschen und Kleidung werden von den Schülern während der gesamten Unterrichtszeit von Raum zu Raum mitgeführt. Der Verbleib dieser Sachen im Schulfoyer ist untersagt.

23. Der Pausenaufenthalt in Treppenhallen und Toiletten ist untersagt.

24. Auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot.

25. Der Kauf, Verkauf und Verbrauch von Tabakwaren, Drogen jeglicher Art und sonstiger berauschender Mittel ist auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen untersagt.

26. Das Mitführen von Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen, sowie Munition und explosiven Stoffen (auch Pyrotechnik) auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen ist verboten. Das gilt auch für Gegenstände, die in ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition und explosiven Stoffen erwecken.

27. Bei Zuwiderhandlungen gegen Punkt 25. und 26. werden die aufgeführten Gegenstände eingezogen, die Erziehungsberechtigten informiert und gegebenenfalls Anzeige erstattet.

28. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen. Sie sind nicht über die Schule versichert.

29. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung wird der Schüler in geeigneter Form zur Wiedergutmachung herangezogen. Das trifft auch für Schulbücher zu. Alle Arbeitsmittel müssen ordentlich behandelt werden.

30. Vergessene Hausaufgaben sind nicht erbrachte Leistungen. Der Schüler ist zur Nacharbeit verpflichtet. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird dafür im Fach die Note 6 erteilt.

31. Gäste und Besucher der Schule haben sich im Sekretariat anzumelden. Erscheinen die Gäste auf Einladung von Lehrern, sind diese verpflichtet, die Gäste anzumelden.

32. Unfälle und Haftpflichtschäden innerhalb der Unterrichtszeit und Schulveranstaltungen sind unverzüglich zu melden.

33. Für Fachräume, die Turnhalle und Alarm- und Katastrophenfälle sind die gesonderten Festlegungen einzuhalten.

34. Schulsanitäter können während der Unterrichtszeit zur Betreuung kranker bzw. verletzter Schüler eingesetzt werden.

35. Die Lehrer werden durch Schüler ab der Klassenstufe 9 in ihrer Pausenaufsicht unterstützt. Die Schüler sind als Aufsichtspersonen erkennbar und haben gegenüber Mitschülern das Recht, für die Umsetzung der Pausenregelungen Anweisungen auszusprechen und Schülerdaten aufzunehmen. Dabei ist die Anwendung von Gewalt untersagt.

36. An der Schule herrscht Religionsfreiheit.

37. In der Schule besteht Verhüllungsverbot, wovon sowohl die Schüler als auch die Eltern betroffen sind.

38. Ein Kopftuch darf so getragen werden, dass das Gesicht vollständig erkennbar ist.

39. Im Fastenmonat Ramadan werden die sich daraus ergebenden persönlichen Belange betroffener Schüler berücksichtigt.

40. Eine generelle Nichtteilnahme muslimischer Schüler am Unterricht wegen der Fastenzeit ist als Schulpflichtverletzung zu sehen. Eine „präventive“ Beurlaubung ist unzulässig.

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung sind für Schüler Erziehungs-, in besonderen Fällen gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen bis zur Schulverweisung einzuleiten. Gäste können des Schulgeländes verwiesen werden. Ferner kann die Schulleitung ein Hausverbot aussprechen.

Diese Schulordnung kann jederzeit durch die Schulkonferenz ergänzt werden.